



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30405-508/10179/3788-2021
Betreff

Datum
20.04.2021

Hauptstraße 1
5600 St.Johann im Pongau
Fax +43 6412 6101-6219
bh-st-johann@salzburg.gv.at
Mag. Harald Wimmer
Telefon +43 6412 6101-6200

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Sankt Johann im Pongau vom 20. April 2021, mit der für die Gemeinde Hüttschlag und die Marktgemeinde Großarl zusätzliche Maßnahmen betreffend die Ausreise zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden

Verordnung

Auf Grund des § 24 in Verbindung mit § 43a Abs 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Geltungsbereich § 1

Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Großarlaltals (Gemeinde Hüttschlag und Marktgemeinde Großarl).

Anforderungen beim Überschreiten der Gemeindegrenze § 2

(1) Personen dürfen die Grenzen des Gebiets nach § 1 nach außen hin nur überschreiten, wenn sie einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines nicht länger als 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder eines nicht länger als 72 Stunden zurückliegenden molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 mit sich führen. Diese Personen sind verpflichtet, den

im Rahmen des Tests durch eine befugte Stelle erhaltenen Nachweis bei einer Kontrolle vorzuweisen.

(2) Einem gemäß Abs 1 geforderten Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 sind eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von drei Monaten gleichzuhalten.

Ausnahmen

§ 3

(1) § 2 gilt nicht für

- a) Personen bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr;
- b) die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
- c) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Gesundheitsbehörden sowie Angehörige von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bzw von Einsätzen;
- d) die Durchfahrt durch das Gebiet nach § 1 ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt;
- e) Personen ohne Wohnsitz im Gebiet nach § 1, die sich in diesem Gebiet aufhalten und bei denen vor der Rückreise zum Wohnsitz ein positives Ergebnis durch einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 festgestellt worden ist; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie sich so schnell wie möglich - entweder allein mit einem Kraftfahrzeug oder im Rahmen eines gesicherten Transports - zum Zweck der Absonderung zu einem Wohnsitz begeben;
- f) den Güterverkehr;
- g) die Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit.

(2) Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe gemäß Abs 1 glaubhaft zu machen.

In- und Außerkrafttreten

§ 4

Diese Verordnung tritt am 21. April 2021 um 06:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 2. Mai 2021 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Harald Wimmer

Amtsigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Großarl, Marktplatz 1, 5611 Großarl, E-Mail
2. Gemeinde Hüttschlag, Nr. 19, 5612 Hüttschlag, E-Mail
3. Polizeiinspektion Großarl, Unterberg 133, 5611 Großarl, E-Mail
4. Bezirkspolizeikommando St. Johann, Ing. Ludwig-Pech-Straße 10, 5600 St. Johann, E-Mail
5. Österreichisches Rotes Kreuz - Bezirksstelle St. Johann im Pongau, Reinbachsiedlung 17, 5600 St. Johann im Pongau, E-Mail
6. Bildungsdirektion für Salzburg, Mozartplatz 10, 5010 Salzburg, E-Mail
7. Wirtschaftskammer Salzburg - Bezirksstelle Pongau, Premweg 4, 5600 St. Johann im Pongau, E-Mail
8. Bezirksbauernkammer St. Johann im Pongau, Ing.Ludwig-Pech-Straße 14, 5600 St. Johann im Pongau, E-Mail
9. Österreichisches Bundesheer - Führungsunterstützungsbataillon St. Johann, Salzburgerstraße 1, 5600 St. Johann im Pongau, E-Mail
10. Büro LH Haslauer Expertendienst, Michael Unterberger, MA MBA, Chiemseehof, Postfach 527, 5020 Salzburg, E-Mail
11. Büro LH-Stv. Mag. Dr. Stöckl, Kaigasse 14, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
12. BH St.Johann Polizei und Verkehr, Hauptstraße 1, 5600 St.Johann im Pongau, Intern
13. Landes-Medienzentrum Redaktion und Verlag, Eberhard-Fugger-Straße 5, Postfach 527, 5020 Salzburg, E-Mail
14. Referat Landessanitätsdirektion, Sebastian-Stief-Gasse 2, Postfach 527, 5020 Salzburg, E-Mail
15. Abteilung 9 Gesundheit, Sebastian-Stief-Gasse 2, Postfach 527, 5020 Salzburg, E-Mail
16. Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau, Hauptstraße 1, 5600 St.Johann im Pongau, mit der Bitte um Kundmachung im Internet bis einschließlich 02.05.2021, Intern